Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieurgesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel (http://www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 8/2004 vom 6. August 2004

Herzlich Willkommen zur 30. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform http://www.ce-richtlinien.de

THEMA DES MONATS

Das neue Geraete- und Produktsicherheitsgesetz GPSG (Dipl.-Ing. Burkhard Kramer und RA Dr. Thomas Klindt [http://www.BDPHG.de])

Seit dem 1. Mai 2004 ist es in aller Munde: das GPSG. Wir moechten deshalb diesen Newsletter zum Anlass nehmen, um Ihnen die wichtigsten Inhalte des GPSG in aller Kuerze vorzustellen.

Das GPSG dient der Umsetzung der ueberarbeiteten EG-Richtlinie zur allgemeinen Produktsicherheit (2001/95/EG) in deutsches Recht. Es loest das bisher bestehende, in der konkreten Abgrenzung zum Teil problematische Nebenein ander des Geraetesicherheitsgesetzes (GSG) und Pro duktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch ein zusammen fassendes Gesamtgesetz ab. Die Abgrenzung zu sonstigen Sondergesetzen (BauProdG, MedProdG, ChemG, Be schussG, LMBG etc.) bleibt aber unveraendert eine Not wendigkeit.

Welche Produkte fallen unter das GPSG?

Zunaechst ein Wort zu dem Begriff "Produkt".

Produkte im Sinne des GPSG sind:

- technische Arbeitsmittel, d.h. alle bestimmungsgemaess ausschliesslich bei der Arbeit benutzten, verwendungsferti gen Arbeitseinrichtungen, Zubehoer, Schutzeinrichtungen und Teile von Arbeitseinrichtungen, soweit das EG-Recht Letzteres anordnet (z.B. Teilmaschinen)
- Verbraucherprodukte, d.h. alle Produkte, die fuer den Verbraucher bestimmt sind (z.B. Spielzeug oder Unterhal tungselektronik), aber auch diejenigen Produkte, die unter vernuenftigerweise vorhersehbaren Bedingungen in die Haende von Verbrauchern gelangen werden. Erfasst werden zudem Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfuegung gestellt werden (z.B. Fitnessgeraete im Wellness-Bereich eines Hotels).

Wichtig ist also, dass auch die sog. Migrationsprodukte als Verbraucherprodukte eingestuft werden. Migrationsproduk te sind Produkte, die sowohl als Arbeitsmittel, wie auch als Verbraucherprodukt eingesetzt werden koennen und zwi schen beiden Lebensbereichen gewissermassen wandern ("Migration"). Insbesondere ist dies im ueberraschend gro ssen Bereich derjenigen Produkte wichtig, die aus der pro fessionellen Welt in eine semi-professionelle Nutzung durch Endverbraucher abwandern (z.B. Schraubendreher, Handbohrmaschinen oder sonstiges Profigeraet, das von Endverbrauchern gekauft wird, wohl auch viele Kfz-Ersatzteile).

Der Anwendungsbereich ist in § 1 GPSG genau definiert. Zusammengefasst gilt das Gesetz:

- fuer das Inverkehrbringen und Ausstellen von neuen wie auch gebrauchten (!) - Produkten, das selbstaendig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt, so fern es dazu keine Spezialgesetze gibt. Die rein private Abgabe von Produkten wird also nicht erfasst, sehr wohl aber z.B. der Gebrauchtmaschinenmarkt!
- zudem unveraendert fuer die Errichtung und den Betrieb ueberwachungsbeduerftiger Anlagen (hier gilt ergaenzend die Betriebssicherheitsverordnung).

Daneben gibt es einige Ausschluesse, auf die wir hier nicht weiter eingehen wollen. Es sei aber angemerkt, dass Anti quitaeten und gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwen dung in Stand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden muessen, nicht erfasst werden. Allerdings muss der Kaeu fer gebrauchter Produkte darueber vorher ausreichend in formiert werden.

Im Gegensatz zu den EG-Produktrichtlinien (z.B. die Ma schinenrichtlinie), die unter Inverkehrbringen nur die "erst malige Bereitstellung" verstehen, wird das Inverkehrbringen im GPSG als "jedes UEberlassen eines Produktes an an dere, unabhaengig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich veraendert worden ist" verstanden. Bedeutung hat dies zum Beispiel fuer das boomende Leasing-Geschaeft, das damit klar erfasst ist.

Welche Voraussetzungen gelten fuer das Inverkehrbringen?

Ein Produkt darf dann in den Verkehr gebracht werden, wenn:

- die entsprechenden CE-Richtlinien der EG soweit existent eingehalten werden,
- die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter und
- Rechtsgueter nach § 3 Abs. 1 (z.B. Haustiere, Sachwerte) nicht gefaehrdet werden.

Dabei muss die Ungefaehrlichkeit nicht nur in der bestimmungsgemaessen Verwendung, sondern auch bei der vorhersehbaren Fehlanwendung gewahrt sein.

Fuer verschiedene Produkte muessen ggf. neben der "Sicherheit an sich" noch weitere Vorgaben beachtet und erfuellt werden, wie z.B.:

- Pruefungen,
- Bescheinigungen
- Kennzeichnungen und
- Produktionsueberwachung durch externe Stellen.

Wichtig ist, dass zusammen mit jedem Produkt eine deutschsprachige (!) Bedienungsanleitung ausgeliefert werden muss. Die Bedienungsanleitung muss alle notwendigen Informationen fuer den sicheren Umgang mit dem Produkt beinhalten und dabei auch die vorhersehbare Fehlanwendung beruecksichtigen. Das gilt fuer alle Produkte, die in den Anwendungsbereich des GPSG fallen. Ob auch - ueber die Maschinenrichtlinie hinaus - aus dem GPSG eine echte Pflicht zur vorherigen Gefahrenanalyse abgeleitet werden kann, ist noch offen. Sie ist aber mit Sicherheit der sinnvollste Weg, das produkteigene Risiko zu erkennen, konstruktiv zu bekaempfen und die jedenfalls notwendigen Nutzerhinweise zu ermitteln.

-----Anzeige-----

Weitere Informationen: http://www.ibf.at/safexpert.htm

Was bringt die Verwendung von Normen?

Aehnlich wie schon zuvor im Rahmen der CE-Kennzeichnung, so wird auch zum GPSG bzw. fuer den verbleibenden, nicht-harmonisierten Bereich regelmaessig eine Normenliste im Bundesanzeiger veroeffentlicht werden. Diese Normen haben ebenfalls Vermutungswirkung, wie es schon von der CE-Kennzeichnung bekannt ist. Genaues Nachdenken wird aber noch erfordern, inwieweit derartige Normen inhaltlich auch Aussagen ueber die neuerdings ja einzuhaltende Sicherheit bei der vorhersehbaren Fehlanwendung enthalten. Gerade hier muss die Industrie ggf. nochmal autonom ueber das Produkt nachdenken

Welche Kennzeichnung muss angebracht werden?

Von Ausnahmen abgesehen, muss auf jedem Produkt (oder gleichberechtigt auf der Verpackung) eine Kennzeichnung mit folgenden Angaben angebracht sein:

- Name und Adresse des Herstellers
- falls der Hersteller keinen Sitz in der EU hat, ersatzweise Name und Adresse des Bevollmaechtigten oder des Importeurs.

Diese Forderung soll anonyme Produkte verhindern. Sie schafft in der Industrie jedoch nicht unerhebliche Schwierigkeiten: zum einen ist dies alles technisch sehr aufwaendig, zum anderen aber auch wird in Marketinghinsicht gerade zum Teil hektisch (etwa durch GmbH-Ausgruendungen) versucht, ueber Jahre aufgebaute diverse Marken desselben Herstellers nicht zu "outen", also dann doch auf ebenjenen identischen Hersteller zurueck-

fuehren zu koennen.

Was passiert bei einem Produkt-Rueckruf?

Jeder Hersteller ist schon seit Jahren nach der Rechtsprechung zur Produkthaftung zur Marktbeobachtung verpflichtet. Das GPSG greift dies jetzt auch oeffentlich-rechtlich auf. Das heisst, der Hersteller muss auch nach dem Inverkehrbringen beobachten, was mit seinem Produkt passiert und wie es verwendet wird. Eine sehr gute Quelle hierfuer sind Beschwerden und Reklamationen oder die Erfahrungen des Kundendienstes. UEbrigens meint Marktbeobachtung sogar auch die Beobachtung von Erfahrungen der Konkurrenz und des Marktes der Anbauteile!

Treten im Umgang mit seinem Produkt bei dem Verwender (neue) Gefahren auf, so verlangt eine neue Vorschrift des GPSG nun, dass der Hersteller geeignete Massnahmen getroffen haben muss, um die betroffenen Verwender kurzfristig warnen bzw. die betroffenen Produkte ggf. kurzfristig vom Markt nehmen zu koennen. Das bedeutet in der Konsequenz nichts anderes, als dass der Hersteller ein Risiko- oder Rueckrufmanagement in seinem Betrieb einfuehren muss.

Ein im Sinne des GPSG geeignetes Rueckrufmanagement sollte wohl folgende Anforderungen erfuellen:

- Klaerung der hausinternen Zustaendigkeiten im Rueckruffall
- personelle Besetzung eines Rueckruf-Teams
- Befugnis zum Eingriff in Firmenablaeufe (Auslieferstopp etc.)
- Kommunikation z.B. mit Behoerden, Handel, Presse, Versicherung

Was versteht man unter der Meldepflicht bei Verbraucherprodukten?

Ein Hersteller bzw. sein Bevollmaechtigter oder Importeur muss unverzueglich die zustaendigen Behoerden informieren, sobald ihm Gefahren fuer die Gesundheit und Sicherheit von Personen durch sein Produkt bekannt werden. Da aber geringfuegige Maengel nicht unbedingt an die Behoerden weitergeleitet werden sollen und muessen, gibt es hier zurzeit noch einigen Klaerungsbedarf, ab welcher Maengelschwere denn in Zukunft eine Meldung an die Behoerden erfolgen muss. Gewiss ist aber, dass das GPSG - vergleichbar dem US-amerikanischen Recht – grundsaetzlich verlangt, dass die Hersteller von sich aus und freiwillig die Behoerden ueber erkannte Produktrisiken informieren. Erste, sicher noch unrepraesentative Erfahrungsberichte aus den Landesverwaltungen zeigen, dass dies auch von vielen Unternehmen schon praktiziert wird.

CE-Kennzeichen und GS-Zeichen

Die CE-Kennzeichnung darf bzw. muss auch in Zukunft nur an Produkten angebracht werden, fuer die harmonisierte Anforderungen bestehen. Hier hat sich also nichts geaendert. Eine Neuerung hingegen gibt es beim GS-Zeichen. Das GS-Zeichen ist ein freiwilliges Verbraucherzeichen, das an technischen Arbeitsmitteln und an verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstaenden angebracht werden darf. Im Gegensatz zu frueher ist damit das Spektrum der Produkte, die ein GS-Zeichen bekommen duerfen, erheblich groesser geworden (z.B. auch Moebel und Textilien).

Die notwendigen Pruefungen fuer das GS-Zeichen muessen durch eine benannte Stelle durchgefuehrt werden. Diese Stelle vergibt anschliessend das GS-Zeichen nach bestandener Pruefung fuer die Dauer von 5 Jahren. Wichtig ist auch, dass - wegen der Identitaet zwischen dem Inhalt des GPSG und der inhaltlichen Bedeutung des GS-Zeichens - die Vergabe des GS-Zeichens zugleich auch eine Aussage ueber die Sicherheit bei der vorhersehbaren Fehlanwendung bedeutet!

Wir hoffen, Ihnen in diesem Newsletter einen ersten Eindruck ueber die Anforderungen des GPSG gegeben zu haben. Natuerlich ist das Thema zu komplex, um es in einem Newsletter darstellen zu koennen.

Fuer alle Leser, die sich naeher mit dem Thema beschaeftigen moechten, ist im Bundesanzeiger Verlag ein Buch mit dem Titel "Geraete- und Produktsicherheitsgesetz" (ISBN 3-89817-361-5) erschienen. Sie koennen das Buch auch unter http://www.vdi-nachrichten.com/3-89817-361-5 beziehen.

AKTUELLES

10. GPSGV veroeffentlicht

Das Bundesministerium fuer Wirtschaft und Arbeit hat am 9. Juli 2004 die Verordnung ueber das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GPSGV erlassen. Diese Verordnung ersetzt die alte 10. GSGV und regelt das Inverkehrbringen von Sportbooten.

Die Inbetriebnahme von Sportbooten auf dem Wasser, wird durch verkehrsrechtliche Vorschriften des Bundes und, soweit erforderlich, der Laender umgesetzt.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

CE-Zeichen und Maschinenrichtlinie

Termin: 29.09.04

Veranstalter: TUEV Akademie GmbH

Ort: Frankfurt

http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=41492

Maschinenbautage 2004 - Herstellen - Handeln - Umbauen von

Maschinen und Anlagen.

Der optimale Ueberblick für Entscheidungstraeger - Chancen der "neuen" Gesetzgebung erkennen und nutzen

Termin: 22./23.9.2004

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik

Ort: Koeln

http://www.ibf-at.com/seminare_maschinenbautage_koeln.htm

Gefahrenanalyse im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 06.10.04

Veranstalter: Rugen Consulting

Ort: Lingen

http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=49310

PRAXISTIPP

Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie in anderen Staaten

Wer sich ueber die Umsetzung der EG-Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG auch in anderen Staaten auf dem Laufenden halten moechte, findet unter http://home.tiscalinet.ch/hahn/gpsd.html weitere hilfreiche Informationen.

Fachpublikationen zum Geraeterecht

Leser, die sich naeher mit dem Geraete- und Produktsicherheitsrecht befassen moechten bzw. muessen, koennen unter http://www.produktsicherheitsrichtlinie.de unter zahlreichen, kostenfreien und informativen Fachbeitraegen auswaehlen.

... UND WEITERHIN

Buchbesprechung zur Betriebssicherheitsverordnung

Vor einigen Wochen ist im halb-amtlichen Bundesanzeiger-Verlag der ueber 300 Seiten starke Band 2 zur Betriebssicherheitsverordnung der Autoren v.Locquenghien, Ostermann und Klindt erschienen. Das in Fragen des Anlagensicherheitsrechts nicht unbekannte Autorenteam schliesst damit an den aus 2002 stammenden Band 1 an.

Waehrend der duennere Band 1 vor allem als Arbeitsbuechlein benutzt werden soll und deshalb neben dem Text und der Begruendung zur BetrSichV nur eine knappe Einfuehrung enthielt, stellt sich der jetzt erschienene Band 2 als echte Erlaeuterung und Kommentierung der BetrSichV dar.

Unterstuetzt durch zahlreiche Grafiken stellen die Autoren den kompletten Inhalt der BetrSichV systematisch dar, nehmen zu bereits jetzt absehbaren Gefechtslagen immer pointiert Stellung und ergaenzen dies durch die Leitlinien des Laenderausschusses fuer Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI.

v.Locquenghien/Ostermann/Klindt: Betriebssicherheitsverordnung Band 2, Bundesanzeiger Verlag, Koeln, 1. Aufl., 2004, ISBN 3-89817-360-7, Preis: 39,- €. Band 1 ist im selben Verlag erhaeltlich und hat die ISBN 3-89817-270-8
Beide Titel sind auch erhältlich im CE-Shop unter http://www.vdi-nachrichten.com/ce-shop oder direkt unter http://www.vdi-nachrichten.com/3-89817-360-7.

+++++++++++++++++++++

Ebenfalls im CE-Shop erhaeltlich: Vier neue Info-Broschueren zur Maschinen-Richtlinie, zur Niederspannungs-, EMV- und Druckgeraete-Richtlinie im PDF-Format.

Die Broschueren enthalten in komprimierter und optisch aufbereiteter Form alle wesentlichen Informationen, die Sie unter http://www.ce-richtlinien.de finden.

http://www.vdi-nachrichten.com/ce-shop

Viel Erfolg bei der Arbeit mit http://http://www.ce-richtlinien.de wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter: <u>ce.kontakt@vdi-nachrichten.com</u> oder unter http://www.itk-kassel.de.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftspartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter: http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verlages finden Sie unter http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter.

Copyright VDI Verlag GmbH 2004